

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Ortsdurchfahrt Unterjesingen“

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 03.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich „Ortsdurchfahrt Unterjesingen“ wird für den im Lageplan vom 29.11.2012 (Anlage zu dieser Satzung) dargestellten Bereich um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 21.11.2014 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.11.2015.

Tübingen, den 04.11.2014

Baubürgermeister
Cord Soehlke